

Abschrift

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Frau

Anna Orth

Krchnacekstraße 6
2640 Gloggnitz

9-N-80167/9

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 26 35) 25 21

Dr. Gamperl

Kl. 22 Dw.

Datum

15. April 1980

Parteienverkehr: Dienstag 7.30 — 12 und 13 — 15 Uhr
Freitag 7.30 — 13 Uhr
Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30 — 12 Uhr
Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30 — 12 Uhr

Abendparteiverkehr:
Dienstag 16.00 — 19.00 Uhr



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Er des Bezirkshauptmanns

Betrifft

"Gloggnitzer Auwald"; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird der "Gloggnitzer Auwald" auf der Parz.Nr. 1090/1, KG Stuppach, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebiete, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der gegenständliche Auwald ist der Lebensraum zahlreicher, völlig geschützter Tiere. So findet man hier Hirschkäfer, Schmetterlinge (Aurorafalter, Schwalbenschwanz, Segelfalter), Unken, Blindschleichen, Ringelnatter u.a.. Darüberhinaus ist der Auwald der Standort völlig bzw. teilweise geschützter Pflanzen, wie etwa Seidelbast, Orchideen, Gelbsterne u.a..

Außerdem sind folgende Baumarten anzutreffen: Hainbuche, Birke, Bergahorn, Feldahorn, Esche, Zitterpappel, Ulme, Salweide, Purpurweide, gelber und roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Liguster, Spindelbaum, Erle, Vogelkirsche, Weißkiefer, Weißdorn, Stiel- und Zerreiche, Sommer- und Winterlinde.

Auf Grund dieser schon teilweise selten gewordenen Arten hat der Sachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten den Antrag gestellt, den gegenständlichen Wald zum Naturdenkmal zu erklären, da eine Abholzung bzw. wesentliche Änderung das Landschaftsbild im gegenständlichen Bereich erheblich beeinträchtigen würde, zumal dieser Auwald ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes des Schwarzaales darstellt.

Da im Gegenstand ein überwiegendes, öffentliches Interesse für die Erklärung der Waldparzelle zum Naturdenkmal besteht, konnten die Einwände der Grundeigentümerin nicht berücksichtigt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Zur Kenntnis

1. dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
2. dem Herrn Bürgermeister in Gloggnitz,
3. dem Gendarmeriepostenkommando Gloggnitz,
4. dem Sachverständigen für Naturschutz, Herrn ÖFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G a m p e r l

Die Richtigkeit der Abschrift
wird bestätigt

2. Juli 1981

Der Bürodirektor

